

Gerichtsberichterstattung

Ein Busfahrer steht vor Gericht. Er hatte zwei 17jährigen Mädchen Sinn und Zweck des »Nothammers« in Fensternähe erklärt. Als eines der Mädchen mit einem Hammer in den hinteren Teil des ansonsten leeren Busses entflochte, stieg der Mann hinterher, um das Sicherheitsgerät zurückzuholen. Dabei kam es zu Berührungen und Rangeleien, die das Gericht als Nötigung wertete und mit 60 Tagessätzen zu je 70 Mark ahndete. Die Lokalzeitung schildert den Fall und spricht in der Überschrift von einer »sexuellen Nötigung im Bus«. Als der Betroffene den Fehler reklamiert, erscheint ein weiterer Artikel, diesmal mit der Überschrift »Berührungen waren nur als Nötigung zu ahnden«. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat fordert der Anwalt des Verurteilten, dass eine Berichtigung deutlich und unmissverständlich sein müsse. Im zweiten Bericht der Zeitung fehle der deutliche Hinweis, dass der Zeitung in der ersten Berichterstattung ein Fehler unterlaufen sei. Die Redaktion betont, dass sie auf die Empfindlichkeiten der Menschen stets Rücksicht nehme. Im zweiten Beitrag sei unmissverständlich in der Hauptzeile der Überschrift auf die Urteilsfindung hingewiesen worden. Diese Vorgehensweise sei mit dem Beschwerdeführer telefonisch vereinbart worden. (1994)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitung wegen Verstoßes gegen Ziffer 3 des Pressekodex einen Hinweis. In dem ersten Artikel über den Fall des Busfahrers wird nicht zwischen der Anklage wegen »sexueller Nötigung« und dem Urteilsspruch der »Nötigung« differenziert. So enthält die Dachzeile über der Überschrift: »Sexuelle Nötigung im Bus – 60 Tagessätze für den Täter« einen falschen Sachverhalt, der im nachfolgenden Text an keiner Stelle korrigiert wird. Juristisch betrachtet besteht aber ein gravierender Unterschied zwischen sexueller Nötigung, die den Tatbestand eines Verbrechens erfüllt, und dem Vergehen einer Nötigung. Diesen Fehler hätte die Zeitung unverzüglich richtig stellen müssen. Der zweite Bericht mit der Überschrift »Berührungen waren nur als Nötigung zu ahnden«, knapp zwei Wochen nach dem ersten Beitrag erschienen, lässt nach Ansicht des Presserats zu wünschen übrig, da der Bezug zur falschen Berichterstattung nicht hergestellt wird. Das wäre umso wichtiger gewesen, als der Mehrzahl der Leser der erste Beitrag kaum noch präsent gewesen sein dürfte. Der Presserat moniert schließlich den Tenor des ersten Berichts. Insbesondere die Schlagzeile »Die Frau als fünfte Gewalt?« und die Darstellung am Ende des Beitrags, dass die eigentliche Strafe schon stattgefunden habe, »nämlich die Rechtfertigung vor der Frau«, hat nach Meinung des Presserats einen sexistischen, frauenfeindlichen Unterton. Zumal diese Passagen des Artikels mit dem geschilderten Sachverhalt nichts zu tun haben. Der Presserat empfiehlt der Redaktion, künftig sensibler mit Sprache umzugehen. (B 80/94)

Aktenzeichen:B 80/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis